



Übersicht: Einfuhrbestimmungen in Südkorea

1. Nichttarifäre Handelshemmnisse/Maßnahmen

Im Bereich der nichttarifären Handelshemmnisse wurde im Rahmen des Freihandelsabkommens vereinbart, dass viele Normen und Bescheinigungen als gleichwertig anzuerkennen sind. Geografische Angaben werden dennoch geschützt. Das Abkommen behandelt auch die Bereiche Dienstleistungen, elektronischer Handel, Kapitalverkehr, Ausschreibungen, geistiges Eigentum, Wettbewerb, Transparenz, nachhaltige Entwicklung und Maßnahmen zur Streitbeilegung. Es gibt aber noch Waren, bei denen eine vollständige Angleichung der technischen Vorschriften bzw. eine gegenseitige Anerkennung noch nicht erreicht ist oder es sonstige Probleme gibt.

2. Zollverfahren in Südkorea

In Südkorea können Sie bzw. Ihr Kunde die folgenden Zollverfahren anstreben:

- Freier Verkehr
- Versandverfahren
- Vorübergehende Verwendung
- Veredelung
- Zolllager

3. Die Zollanmeldung und Zolllarif

Zollanmeldung: Spätestens bei der Ankunft in Korea müssen eingeführte Waren zu einer Zollbehandlung angemeldet werden. Dies geschieht in der Regel durch das Transportunternehmen. Prinzipiell ist der Eigentümer der Waren mit Sitz in Korea für die Einhaltung der Zoll- und Einfuhrvorschriften verantwortlich. Dies kann aber auch die örtliche Niederlassung des Transportunternehmens oder der Empfänger sein bzw. ein beauftragter Zollagent sein. Denken Sie ggf. an eine Vollmacht.

Zolllarif: Der koreanische Zolllarif ist entsprechend dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) aufgebaut. Der koreanische Zolllarif weist grundsätzlich 8 Ziffern aus. Für einige Waren ist eine weitere Unterteilung (bis zu 10 Stellen) vorgesehen. Informationen dazu finden Sie in der Datenbank Access2Markets.





4. Einfuhrverbote oder -beschränkungen gelten u. a. für

- Kraftfahrzeuge
- Lebensmittel/Medikamente/Kosmetika
- Medizintechnik

5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

Umsatzsteuer: Waren unterliegen bei der Einfuhr neben den Zöllen der Mehrwertsteuer. Die Bemessungsgrundlage ist der cif-Wert zuzüglich sämtlicher Einfuhrabgaben (Zoll und spezifische Verbrauchsteuern). Der Steuersatz beträgt 10 %. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der Zollwert plus Zollbetrag plus sonstige Verbrauchsteuern. Steuerfrei sind Grundnahrungsmittel, Kulturgüter und Wohltätigkeitspenden.

Verbrauchsteuern: Alkoholsteuern, Luxussteuern (z. B. auf Juwelen, Edelmetalle, Schweröl, Jagdausrüstung etc.) oder die Tabaksteuer.

